

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Quierschied

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 25. November 1981 (Amtsblatt S. 945) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969) wird auf Beschluß des Gemeinderates vom 14. Dezember 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde Quierschied betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht Dritten übertragen ist.
- 2) Die an die gemeindliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen ergeben sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis. Die Straßen sind hierbei nach überörtlichen Straßen -Ü-, innerörtlichen Straßen -I- und Wohnstraßen -W- klassifiziert, um der Bedeutung der Straßen für den überörtlichen sowie für den innerörtlichen Verkehr und den Anliegerverkehr Rechnung zu tragen. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 3) Bei Schnee und Eisglätte werden die Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung (Ü-Straßen) geräumt und mit abstumpfenden Mitteln bestreut. Erforderlichenfalls wird dies mehrmals täglich durchgeführt. Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr (I-Straßen) dienen, werden im Anschluß an die „Ü-Straßen“ geräumt und mit abstumpfenden Mitteln bestreut. „W-Straßen“ werden nur dann von der Gemeinde geräumt, wenn die Gelände- bzw. Witterungsverhältnisse dies erfordern und wenn die „Ü- bzw. I-Straßen“ abgestreut sind.

§ 2

Meldepflicht der Anlieger

Außergewöhnliche Verschmutzungen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind von dem Verursacher bzw. von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung Berechtigten unverzüglich dem Gemeindebauamt zu melden.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht der Rinnenanlagen der öffentlichen Straßen und der Gehwege (Ü- und I-Straßen) wird mit dem durch § 5 bestimmten Inhalt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht für

die „W-Straßen“ wird für die Anlieger um die Straßenfläche erweitert. Dies gilt analog auch für die Gemeinde. Ist ein Grundstück mit einem dinglichen, dem Eigentümer von der Nutzung des Grundstücks ausschließenden Recht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Nutzung dinglich Berechtigte zur Reinigung verpflichtet.

- 2) Straßen bzw. Straßenflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (Privatstraßen etc.), sind von dem jeweiligen Eigentümer zu reinigen.
- 3) Zu Rinnen bzw. Gehweganlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a) Rinnenanlage:
Die gesamte Fläche, die neben der Fahrbahn liegt und dem Wasserablauf dient.
 - b) Gehweganlage:
Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, unbefestigte Seitenstreifen, Baumstreifen). Ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle öffentlichen Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege), soweit sie unmittelbar der Erschließung bebauter Grundstücke oder als Verbindungswege innerhalb von Bebauungsgebieten dienen.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Auf Antrag des Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Verpflichteten haben die Straßenfläche bzw. Rinnenanlage und die Gehwege in der Ausdehnung ihres bebauten oder unbebauten Grundstückes bei Bedarf zu reinigen. Bei den unselbständigen Gehwegen wird die Reinigungspflicht jeweils bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigung hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsanschauung betreffend die an die Sauberkeit von öffentlichen Verkehrsanlagen zu stellenden Anforderungen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- 2) Nach der Reinigung sind Kehricht und sonstiger Unrat unverzüglich zu beseitigen. Die Ablagerung in Rinneneinläufen, Durchlässen, Rinnen und Gräben ist nicht erlaubt.
- 3) Bei Schneefall sind die unselbständigen Gehwege in einer Breite von ca. 1 m und die selbständigen Gehwege jeweils bis zur Gehwegmitte in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr von Schnee und Eisglätte freizuhalten. Schnee und Eis

sind bei unselbständigen Gehwegen unmittelbar an der Bordsteinkante der der Straße zugewandten Seite des Gehweges abzulagern. Bei selbständigen Gehwegen hat die Ablagerung seitlich des Gehweges zu erfolgen. Hydranten der gemeindlichen Wasserversorgung dürfen bei der Ablagerung nicht mit Schnee und Eis überdeckt werden. Die Einflußöffnungen der Straßenentwässerung sind freizuhalten. Von den Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf Gehwege oder Fahrbahnen abgelagert werden.

- 4) Bei Schneeglätte und Glätteis sind die Gehwege im Umfange des Abs. 3 mit abstumpfenden oder abtauenden Mitteln zu bestreuen. Die Streuung ist zu wiederholen, soweit durch nachfolgenden Schneefall oder Glätteisbildung die Wirkung der abstumpfenden oder abtauenden Mittel aufgehoben wird. Ätzende Stoffe dürfen zum Abtauen nicht benutzt werden. Baumstreifen und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder ätzenden Stoffen bestreut werden; auch Salz oder ätzende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen kann die Verletzung der Reinigungs- und Streupflicht gemäß § 61 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Weigert sich ein Verpflichteter, die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, können diese nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzuge ist die Ersatzvornahme auch ohne daß eine Frist gesetzt wird möglich.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli 1960 (Amtsblatt S. 585) in der jeweiligen Fassung gegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quierschied, den 14. Dezember 1983

Der Bürgermeister:

gez. Maurer

Strassenverzeichnis

Gemeindebezirk Quierschied

Überörtliche Straßen -Ü-:

Alter Markt
Am Bahnhof
Bahnhofstraße
Fischbacher Straße

Glashüttenstraße
Holzer Straße
In der Humes
Marienstraße

Mühlenbergstraße
Sulzbacher Straße
Forststraße

Innerörtliche Straßen -I-:

Ackerstraße
Alleestraße
Am Hang
Am Käsborn
Am Mühlenweiher
Am Schwimmbad
An der Hirtenwies
Auf der Brach
Blumenstraße
Brefelder Straße
Drosselweg
Dr. Robert-Koch-Straße
Falkenweg
Friedrich-List-Straße
Ginsterweg

Grubenweg
Händelstraße
Herregrund
Hirschfeldstraße
Hochstraße
Im Eisengraben
Jahnstraße
Johannisstraße
Johann-Strauß-Straße
Josef-Haydn-Straße
Jungwaldstraße
Köhlstraße
Königsberger Straße
Lasbachstraße
Marktplatz

Nistelfeld
Paulsburgstraße
Pestalozzistraße
Rathausplatz
Rathausstraße
Rosenstraße
Schienenweg
Sebastian-Bach-Straße
Steinbergstraße
Stettiner Straße
Stiftstraße
Taubenfeldstraße
Wellwiesstraße
Wilhelmstraße
Zum Quirinsborn

Wohnstraßen -W-:

Ahornweg
Akazienweg
Alter Bahnhofsweg
Altwiesstraße
Am Hochwald
Am Ludwigsberg
Am Rain
Am Schafswald
Am Wäldchen
An Heinrichshaus
Annastraße
Arndtstraße
Bergmannspfad
Birkenweg
Bodelschwingstraße
Breslauer Straße
Bruckner Straße
Brunnenstraße
Buchenweg
Danziger Straße
Dr. Sauerbruch-Straße
Eichenweg

Erlenweg
Fasanenweg
Finkenweg
Fleischergasse
Fliederweg
Franzstraße
Franzenhausstraße
Fuchsfeldstraße
Gertrudstraße
Görresstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hinter der Kirche
Im Boden
Im Sauner
In den Schrebergärten
In der Reih
In der Sandkaul
Jägerweg
Kälberweide
Kappelbergstraße
Kastanienweg
Kiefernweg

Kirchstraße
Klostergasse
Knappenweg
Kohlbachstraße
Kohlwaldstraße
Lasbachweg
Lerchenweg
Lessingstraße
Lichtstraße
Liebigstraße
Lindenweg
Meisenweg
Peterstraße
Platanenweg
Prümmerfeld
Querstraße
Röntgenstraße
Sandhübel
Sandstraße
Schillerstraße
Schumannstraße
Schwalbenweg

Sonnengasse
 Sophienstraße
 Spechtweg
 Spielmannsgasse
 Starenweg

Steigerweg
 Südstraße
 Tannenweg
 Tilsiter Straße
 Virchowstraße

Weierfeldstraße

Gemeindebezirk Fischbach-Camphausen

Überörtliche Straßen -Ü-:

Dudweiler Straße
 Heusweiler Straße
 Neunkircher Straße

Quierschieder Straße
 Rußhütter Straße
 Talstraße

Weierdamm
 Weierstraße

Innerörtliche Straßen -I-:

Am Bahndamm
 Am Moosberg
 Am Pflanzgarten
 Bergstraße
 Berliner Straße
 Dr. Eisenbach-Straße
 Eichendorffstraße

Friedhofstraße
 Heinitzstraße
 Hirschbacher Straße
 Hölzerbachstraße
 Im Heiliggraben
 Mittelstraße
 Oberstraße

Oststraße
 Ringstraße
 Schulstraße
 St. Barbara-Straße
 Weststraße
 Winkelstraße

Wohnstraßen -W-:

Albert-Schweitzer-
 Straße
 Am Götschel
 Am Gumbert
 An der Grühlingstraße
 Brenkhomesweg
 Brunnenweg
 Camphauser Straße

Dahlbachweg
 Gartenstraße
 Im Rod
 Lilienstraße
 Lortzingstraße
 Marienburger Straße
 Martin-Luther-Straße
 Maybachstraße

Mörikestraße
 Nelkenstraße
 Pasteurstraße
 Pastor-Ziegler-Straße
 Schubertstraße
 Tulpenstraße
 Zu den Eichenstangen

Gemeindebezirk Göttelborn

Überörtliche Straßen -Ü-:

Am Forsthaus
 Hauptstraße
 Josefstraße

Grubenstraße, zwischen Straße „Am
 Forsthaus“ und „Josefstraße“

Innerörtliche Straßen -I-:

Goethestraße
 Grubenstraße
 Höhbornstraße
 Im Herrschaftsland
 Kettelerstraße

Marktplatz
 Mozartstraße
 Pastor-Theis-Straße
 Uchtelfanger Straße
 Umlandstraße

Wahlschieder Straße
 Werkstraße
 Zum Schacht
 Zur Martinshütte

Wohnstraßen -W-:

**Amselweg
Am Wackenberg
Am Wasserturm
Auf der Höh
Beethovenstraße
Feldstraße**

**Fichtenstraße
Hermann-Löns-Straße
Hinter der Gärten
Im Birkenstück
Im Wiesengrund
Kantstraße**

**Pastor-Hospelt-Straße
Richard-Wagner-Straße
Waldstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Zum Resborn**